

#### **11.10.4 Nicht überbaute Flächen**

Alle nicht überbauten Flächen und Flächen für die keine weitergehenden Festsetzungen getroffen wurden sind gärtnerisch anzulegen. Diese Flächen können als Zierrasen, Wiese, repräsentative Staudenpflanzung, Pflanzung mit Bodendeckern, Strauchpflanzung angelegt werden.

#### **11.10.5 Dach- und Fassadenbegrünung**

Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sollen dauerhaft mindestens extensiv begrünt werden.

Mindestens 10% der Fassadenflächen sollen dauerhaft mit geeigneten Kletterpflanzen und/ oder Rank- und Schlingpflanzen begrünt werden. Den einzelnen Pflanzen soll ein Pflanzloch von mindestens 0,75 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt werden. Bei nicht selbst klimmenden Pflanzen sind Rankgerüste als Kletterhilfe anzubringen.

#### **11.10.6 Stellplätze (§9 Abs. 1 Nr.11,20, 25 BauGB)**

Die Stellplätze sind durch Laubbäume zu gliedern. Für je 10 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum, STU 14/16 gemäß Empfehlungsliste zu pflanzen. Der Wurzelraum muss gegen Überfahren/Verdichtung geschützt sein. Die Baumquartiere sind mit einem geeigneten Substrat (ggf. Bodenaustausch) und einem Volumen von mindestens 12 m<sup>3</sup> herzustellen. Zur Sicherung der Standortqualität und ausreichenden Entwicklungspotential für die Bäume sind die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (Pflanzgruben und Substrate) einzuhalten.

Bei Stellplatzbegleitenden Grünstreifen kann die Pflanzung auch hinter den Stellplätzen im Grünstreifen vorgenommen werden.

#### **11.10.7 Regenwasserbewirtschaftung (§9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)**

Zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser sind auf dem Baugrundstück Versickerungsanlagen herzustellen. Lager- und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen zu befestigen.

#### **11.10.8 Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich (§9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit §1a Abs.3 BauGB)**

Die Stadt Landau besitzt und pflegt auf der Gemarkung von Wollmesheim eine Ökokontofläche, über die der nicht im Planungsgebiet herzustellende Ausgleich festgesetzt wird.

Es handelt sich um folgendes Grundstück: Flurstück: 552/9, Meldenummer LD-12/1998 auf der Gemarkung Wollmesheim mit einer Größe von 31.800 m<sup>2</sup> (Teilfläche); davon 31.200 m<sup>2</sup> Streuobstwiese und 600 m<sup>2</sup> Gehölzsaum/Feldgehölz.

Dem Vorhaben zugeordnet wird die Teilfläche 4 mit 8.400 m<sup>2</sup> als planexterne Ausgleichsfläche.

Die Quotelung verteilt sich prozentual wie folgt:

<b>Gewerbliche Flächen</b>	<b>98,5 %</b>
<b>Gewerbegebietsinterne Erschließung</b>	<b>1,5 %</b>

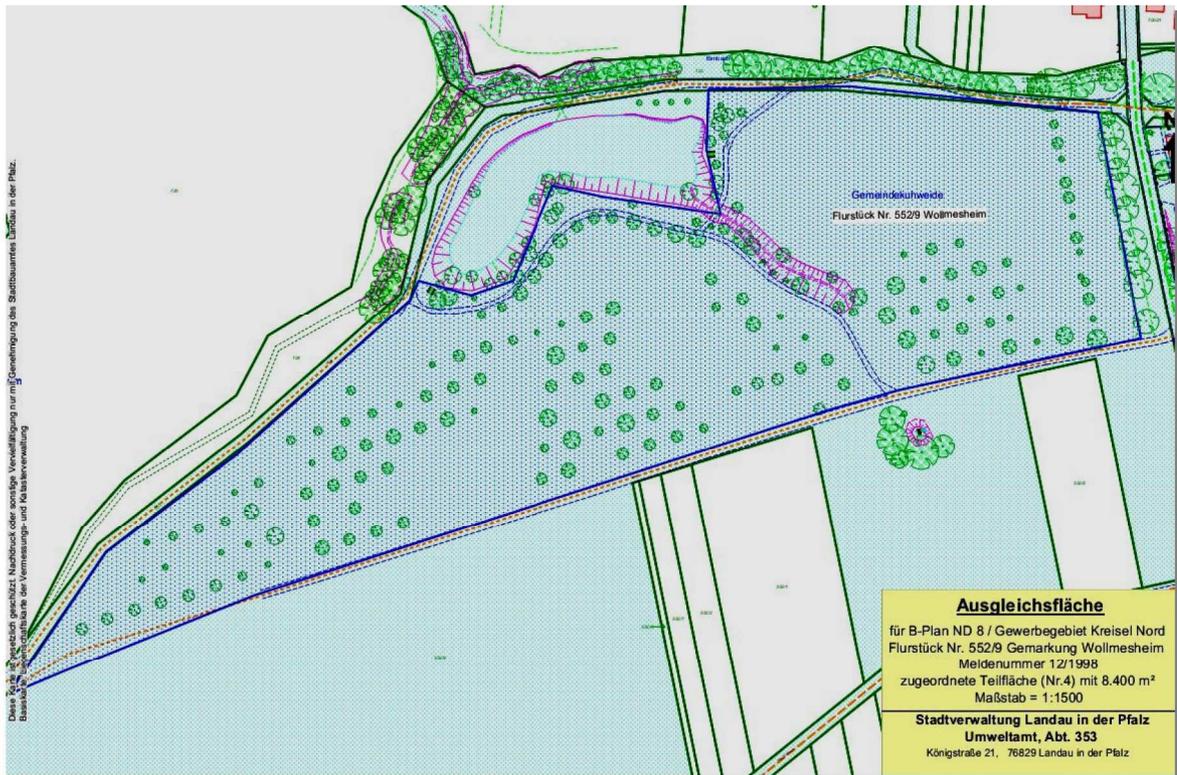


Abb. 8: Plan Ausgleichsmaßnahme - freier Maßstab